

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Stendal Telefon +49 3931 633 - 0



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 21. August 2023

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren:	Burg
Landkreis.:	Jerichower Land
Verf.-Nr.:	SDL 8/0859/07

Hiermit wird das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Burg gemäß §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Burg betrifft Teile der Gemarkungen Burg und Detershagen.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von ca. 97 ha und ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die bei der Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Burg“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Burg, Landkreis Jerichower Land. Die Bildung eines Vorstandes unterbleibt, die Aufgaben des Vorstandes unterliegen nach § 95 FlurbG der Versammlung der Teilnehmer.

4. Gründe

Der Ehle / Ihle Verband beabsichtigt die Beeke zwischen Burg und Detershagen zu renaturieren. Die Beeke folgt nicht mehr ihrem ursprünglichen mäandrierenden Verlauf und daher stimmen die aktuelle Topografie und das Liegenschaftskataster in großen Teilen nicht überein. Geplant ist es, die Beeke in das ehemalige Flussbett zurückzulegen und den Fließweg zu verlängern. Die neu zu bildenden Flurstücke sollen dabei eine deutlich größere

Breite erhalten. Durch dieses Vorhaben soll ein höherer Wasserrückhalt in der Fläche durch einen längeren Verbleib des Wassers in der Landschaft realisiert werden. Ziel ist es, den Wasserabfluss zu drosseln, somit eine vollständige Entleerung des Gewässers zu vermeiden und bei höheren Wasserständen dennoch für eine Entwässerung zu sorgen. Ermöglicht werden soll außerdem die eigendynamische Entwicklung der Beeke mit Beschattung durch Uferbewuchs und der Akzeptanz von Uferabbrüchen. Die vorliegende Eigentumsstruktur bedarf aufgrund dessen einer Neuordnung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Burg gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Voraussichtlich beteiligte Grundeigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 08.06.2023 über das geplante Verfahren einschließlich der Kostenregelungen informiert und angehört. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde und andere fachlich betroffene Stellen wurden nach § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG zu der geplanten Zusammenlegung gehört.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach §§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

6. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pacht- und Bewirtschaftungsrechte, aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25, 39576 Stendal anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal einzulegen.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in der Gemeinde, in der beteiligte Grundstücke liegen (Zusammenlegungsgemeinde), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 13, 39576 Stendal, Akazienweg 25,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder die von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

DS

Hausdorf

Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<http://lsaur.de/alffaltmarkds>.